



**K 796/200/101**

# Curriculum

für das Doktoratsstudium der

*Rechtswissenschaften*

# Übersicht

- § 1 Studienziel und Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienaufbau und Studiendauer
- § 4 Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung
- § 5 Termine der Lehrveranstaltungen
- § 6 Dissertation
- § 7 Rigorosum
- § 8 Anmeldung zu den Fachprüfungen
- § 9 Verleihung des akademischen Grades
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil**

(1) Ziel des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der JKU Linz ist die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen. Die Absolventinnen / Absolventen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften erlangen die Befähigung zur vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit auf hohem Niveau. Sie verfügen über eine breite Basis ebenso wie über eine vertiefte Spezialisierung und sind in der Lage, die wissenschaftlichen Kenntnisse in den verschiedenen Rechtsbereichen zu erweitern sowie in der forschungsgeleiteten Analyse abstrahierter rechtswissenschaftlicher Fragestellungen umzusetzen.

(2) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften prädestiniert für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen und dient sowohl der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch der erweiterten Qualifikation für die Tätigkeit in den klassischen juristischen Berufsfeldern und anderen juristischen Berufen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.

## **§ 2 Zulassung**

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der JKU Linz ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums oder eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudium nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(2) Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften auf Grund des Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung kann gemäß § 64 Abs 4 UG 2002, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage der Absolvierung von Prüfungen verbunden werden, deren Auswahl Bestandteil des Zulassungsbescheids ist und die während des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften abzulegen sind.

## **§ 3 Studienaufbau und Studiendauer**

(1) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren.

(2) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften umfasst die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung, das Verfassen einer Dissertation und das Rigorosum.

(3) Die wissenschaftliche Vertiefung umfasst die durch § 4 konkretisierten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-Punkten (11 SSt).

(4) Die Dissertation wird mit 120 ECTS-Punkten und das Rigorosum mit 38 ECTS-Punkten bewertet.

#### § 4 Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung

(1) Im Rahmen einer wissenschaftlichen Vertiefung sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Proseminar „Wissenschaftliche Arbeitstechnik“ im Umfang von 4 ECTS (2 SSt)
2. Ein Seminar aus dem Dissertationsfach (§ 6 Abs 2) im Umfang von 4 ECTS (2 SSt)
3. Ein Seminar aus einem weiteren Fach iSd § 6 Abs 2, welches in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Dissertationsfach stehen soll, nach Wahl der/des Studierenden im Umfang von 4 ECTS (2 SSt)
4. Seminar „Methoden und Theorien geschlechtssensibler Rechtswissenschaft“ (2 ECTS / 1 SSt)
5. Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten (4 SSt) nach Wahl der / des Studierenden, insbesondere aus den in Abs 2 angeführten vertiefenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht bereits im Rahmen des Diplomstudiums als Lehrveranstaltungsnachweise verwendet worden sind. Für die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen, die eine Nähe zum Dissertationsfach aufweisen sollen, wird die Abstimmung mit der Betreuerin / dem Betreuer empfohlen.

(2) Für gemäß Abs 1 Z 5 zu absolvierende Lehrveranstaltungen stehen insbesondere zur Wahl:

1. Lehrveranstaltungen aus folgenden Studienschwerpunkten des Diplomstudiums:
  - a) Frauenrecht – Legal Gender Studies
  - b) Gerichtsbarkeit
  - c) Internationales Recht
  - d) Öffentliche Verwaltung
  - e) Öffentliches Wirtschaftsrecht
  - f) Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung
  - g) Staat, Gesellschaft und Politik
  - h) Strafrecht
  - i) Umweltrecht
  - j) Unternehmensrecht
  - k) Wirtschaftsprivatrecht

Stundenausmaß und ECTS-Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften.

2. Darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungen, die über das Thema der Dissertation hinausgehende und an den aktuellen Forschungsstand heranführende Kenntnisse vermitteln, insbesondere:
  - a) Seminar Dogmengeschichte des Privatrechts (4 ECTS / 2 SSt)
  - b) Seminar Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte – Die Entstehung des modernen Staates (4 ECTS / 2 SSt)
  - c) Seminar Grundprobleme strafrechtlicher Verantwortlichkeit, Zwecke und Legitimation des Straf- und Strafprozessrechts (4 ECTS / 2 SSt).

(3) Nach Möglichkeit sollte die Dissertantin / der Dissertant das Proseminar „Wissenschaftliche Arbeitstechnik“ zu Beginn des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften absolvieren.

(4) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs 1 Z 1-4 und Abs 2 Z 2 sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter, wobei die Beurteilung durch begleitende und abschließende Kontrolle erfolgt. Über die Lehrveranstaltungen gemäß Abs 2 Z 1 sind Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(5) Die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen gemäß § 3 des Curriculums für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung gelten auch für dieses Curriculum.

## **§ 5 Termine der Lehrveranstaltungen**

Die Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer, die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktratsstudiums der Rechtswissenschaften abhalten, haben die Termine ihrer Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie auch von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

## **§ 6 Dissertation**

(1) Die Kandidatin / der Kandidat hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus auch darzutun, dass sie / er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. Die Dissertation ist in Form einer Hausarbeit zu verfassen.

(2) Das Thema der Dissertation kann auf Vorschlag der / des Studierenden aus allen Fächern des Studienfachbereichs Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz gewählt werden.

(3) Das gewählte Thema der Dissertation, das Dissertationsfach und ein durch die Studierende / den Studierenden zu wählendes Fach iSd Abs 2, das in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Dissertationsfach steht, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ zu genehmigen.

## **§ 7 Rigorosum**

(1) Das Rigorosum besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Fachprüfung aus dem Fach, welchem das Thema der Dissertation entnommen ist; im Rahmen dieser Fachprüfung ist auch die Dissertation zu verteidigen (14 ECTS).
2. Fachprüfung aus einem Fach iSd § 6 Abs 2, das das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung der Beurteilerinnen / der Beurteiler der Dissertation aufgrund eines engen thematischen Zusammenhanges mit dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, zu bestimmen hat (14 ECTS).
3. Fachprüfung aus einem weiteren von der Kandidatin / vom Kandidaten gewählten Fach iSd § 6 Abs 2, das nach Z 1 und 2 noch nicht bestimmt ist (10 ECTS).

(2) Die in Abs 1 bezeichneten Fachprüfungen sind mündlich vor Einzelprüferinnen/ Einzelprüfern abzulegen. Die Kandidatin / der Kandidat hat dabei ihre / seine wissenschaftliche Befähigung sowie eine gründliche Vertrautheit mit den Fachgebieten und ihren Hauptproblemen nachzuweisen.

## **§ 8 Anmeldung zu den Fachprüfungen**

Die Anmeldung zu den Fachprüfungen setzt die positive Beurteilung der Dissertation und die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 4 Abs 1 voraus.

## **§ 9 Verleihung des akademischen Grades**

Den Absolventinnen / Absolventen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Doctor iuris“, abgekürzt „Dr. iur.“, zu verleihen.

### **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Das vorliegende Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt für alle Zulassungen zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften ab dem Studienjahr 2009/2010.

(2) Studierende, die bereits vor Beginn des Studienjahres 2009/2010 zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zugelassen waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 nach den Vorschriften des bisher geltenden Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften abzuschließen.

(3) Wird das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften nach dem bisher geltenden Curriculum nicht bis zu dem im Abs 2 festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen, so werden die Studierenden dem vorliegenden Curriculum unterstellt. Dabei bleibt die Zulassung aufrecht. Im bisher geltenden Curriculum absolvierte Lehrveranstaltungen sind für die Wissenschaftliche Vertiefung gemäß § 4 nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Die Studierenden nach dem bisher geltenden Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem vorliegenden Curriculum zu unterwerfen. Dabei gelten die Regelungen des Abs 3 sinngemäß.